

RS Vwgh 2004/3/26 2003/02/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2004

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §26 Abs1;

Rechtssatz

Im Zweifelsfall ist die besondere Dringlichkeit einer Einsatzfahrt in Bezug auf den gesetzlichen Zweck vom Lenker eines "potentiellen Einsatzfahrzeuges" vorzubringen. Geschieht dies nicht, ist von einer widerrechtlichen Verwendung der Signale auszugehen. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 StVO 1960 für die Verwendung der besonderen Warnsignale vorliegen, obliegt dem Lenker.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003020214.X04

Im RIS seit

12.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at